

4. Bibliographie der Schriften

**Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden
liebreichen und getreuen GOTTes / Zur Beschämung des
Unglaubens und Stärckung des Glaubens ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vielmehr 1710!]

V. Eine Verordnung Für diejenigen/ die bey denen Ordinairn Tischen des
Wäysen-hauses mittags und abends exspectiren/ um in einiger derer
ordentlichen Tisch-Genossen Abwesenheit zugelassen zu werden.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

nem Nächsten verſündige/ und muß ſich über dieſes nicht beſchweren laſſen/ wenn er zur Reſtitution der auf ihn gewandten Koſten angehalten wird.

Alles zur Ehre Gottes.

Es ſind noch zwey Stücke übrig/ ſo Ewr. Freyherrl. Gn. ich im Anfange dieſes Sendschreibens promittiret habe/ welche ich zwar nicht mit den vorigen von gleicher Wichtigkeit zu ſeyn achte/ iedennoch aber zu einiger nähern Nachricht dienen können/ in welche äußerliche Ordnung man möglichſter maſſen alles einzurichten beſſen ſeye. Und ſo folget denn

V.

Eine Verordnung

Für diejenigen/ die bey denen Ordinairn Tiſchen des Wäſen-hauſes mittags und abends exſpectiren/ um in einiger derer ordentlichen Tiſch-Genoffen Abweſenheit zugelaffen zu werden.

[Wenn die Ordinairn Tiſch-genoffen/ wie vielſältig geſchiehet/ nicht alle zu Tiſche kommen/ ſo werden andere Studenten an deren Stellen geſetzt/ welche ſich in ſolcher Hoffnung vor dem Speiſeſaale mit einfinden.]

E 4

den. Diese werden Expectanten genennet: und für dieselben ist gegenwärtige Verordnung gemacht.]

Inhalt dieser Verordnung.

Der Expectanten erforderte Beschaffenheit n. 1. Ordnung zur Expectanz zu gelangen 2. 3. Ihre Pflichten 4. 5. 14.

Weil der Hauptzweck der hiesigen Anstalten mit dahin gehet / daß nach dem Vermögen / so Gott darreicht / der dürftigen studirenden Jugend möge geholfen werden / daß sie so viel leichter hier subsistiren und den Zweck erreichen können / den sie entweder haben / oder wenigstens haben sollten / nemlich daß ihre Seelen durch den wahren Vortrag des Naths Gottes von der Menschen Seligkeit möchten zu Gott befehret / und solchergestalt zu tüchtigen Werkzeugen seiner Gnade bereitet werden: so ist die Wohlthat / daß einige Dürftige an der abwesenden ordentlichen Tisch / genossen Stellen speisen mögen / nicht für diejenigen / die ein unbußfertiges Herz behalten / in ihren Sünden bleiben und unordentlich leben wollen; sondern solche sollen entweder gar nicht dazu gelangen / oder auch wenn sie durch Heuchelei und Verstellung es erhalten / sofort davon excludiret werden / wenn ihre Bosheit offenbar wird.

Die aber Gott mit Aufrichtigkeit suchen / müssen entweder mündlich oder auch durch ein Briefchen bey dem Directore darum anhalten und seinen
Con.

Consens erwarten: welcher einem jeden gern damit helfen wird/ wenn die Zahles nur leidet. So aber jemand ohne erhaltene Einwilligung sich einstellt/ muß er dem Inspectori nicht verdengen/ noch ihn einer Härtigkeit beschuldigen/ wenn er nicht eingelassen wird.

3. Wenn der Director nach Beschaffenheit der Umstände jemanden die Exspectanz nur auf die Mittags- oder Abendmahlzeit restringiret/ so muß er sich darnach richten/ bis ihm diese Wohlthat in Ansehung seines Wohlverhaltens auf beyde Mahlzeiten oder auch gar auf eine ordinaire Stelle extendiret wird.

4. Wenn jemand vom Directore den Zutritt durch einen Zedel/ wie gewöhnlich/ bekommen/ muß er solchen dem Inspectori, und mit demselben auch seine bisher geführte Studirens- und Lebens- art/ in Lateinischer Sprache ordentlich aufgesetzt/ übergeben.

5. Denn soll er sich auch zu einer gewissen Stunde verbinden/ darin er einem von denen Collegiis Bibliothecis, die auf dem Wapfen-hause täglich gehalten werden/ ein mal in der Woche beywohne. Wenn er dieselbe Stunde darnach versäumet/ hat er die Abndung/ nach Befinden/ zu erwarten.

6. Beym Tisch sollen sie alle mal/ wie die übrigen/ wenn das Bibel- lesen oder die Ordnung zu pro-

poniren an sie kömmt / sich der gemachten Tisch-
ordnung gemäß verhalten.

7. Wenn sie zum heiligen Abendmahl gehen wol-
len / müssen sie solches dem Inspectori in der
Woche vorher ansagen; welches entweder zu
mittage oder abends nach Tische am füglichs-
ten geschehen kan; damit der Inspector dem
Beicht-Vater / welcher zu benennen / ordent-
liche Nachricht von ihrem Vorhaben ertheilen
möge.

8. Ein jeder soll auch gehalten seyn / alle halbe
Jahr dem Inspectori aufzuweisen / wie er nach
dem Rath und der Vorschrift der Theologischen
Facultät bishero seine Studia täglich von Stunde
zu Stunde treibe; und so zu deren mehrer Fördes-
rung ihm auch vom Inspectore ein guter Rath
gegeben wird; denselben nicht in den Wind schla-
gen.

9.

Wenn sie eine Aenderung vornehmen wollen
mit ihren Stuben und Stuben-geßellen / müssen
sie es nicht für sich thun / sondern erst den Inspec-
torem deswegen consabren / und vernehmen /
ob er was dabey zu erinnern habe / damit desto
mehr verhütet werde / daß sie nicht an Häuser oder
Stuben-geßellen gerathen / dabey sie in ihrem
Christenthum und Studiren nicht wohl fahren
würden.

10. Wenn

Wenn einer entweder weg reiset oder eine anderwärtige Verpflegung bekommt/ so muß er das selbe dem Inspectori ansagen/ daß derselbe sich darnach richten könne.

Zu Bezeugung einiger Danckbarkeit gegen Gott für die Wohlthat des Fisches soll ein ieder alle Monate eine Predigt abschreiben/ die ihm nebst dem reinen Papier von dem Inspectore der Schreibern soll zugestellet werden. Wenn auch sonst in der Woche einige Hülfe zum Nachschreiben in den Predigten und Collegiis sollte außerordentlich erfordert werden/ soll sich keiner hievon entziehen.

12.

Sie sollen alle dieser Wohlthat in soweit gleich genießen/ daß/ wenn welche von denen Ordinariis verreisen oder krank werden/ sie einer nach dem andern an deren Stellen gesetzt werden mögen/ keiner aber soll über acht Tage sitzen bleiben/ sondern/ wenn seine Woche vorbei/ den Platz dem lassen/ der in der Ordnung folget.

13.

Was sonst von guter Ordnung bey den Fischen denen ordinairen Fisch-genossen vorgeschrieben ist/ soll ihnen ebenfalls zu einer Regel/ darnach sie sich richten/ dienen.

14.

So einer von jemanden der übrigen Exspectan-

Etanten etwas weiß / das ihn solcher Wohlthat unfähig machet / ist er gehalten / um den Mißbrauch dieser Wohlthat und seines Nächsten Verderben zu verhüten / solches dem Inspectori anzuzeigen: jedoch daß sich ein ieder für dem Laster / gern von andern etwas verleumderisches anzubringen / hüte / und das / was Wahrheit ist / aus Liebe zu Gott und seinem Nächsten bey dem Inspectore, nicht bey andern Studiosis, anbringe.

Das Letzte ist nun

Die neu eingerichtete
Licht- und Feuer-Ordnung /
welche den 19ten Decembris Anno 1707.
im Wäpfen-hause
eingeführet ist.

Inhalt.

Wie Feuers-gefahr verhütet werden solle bey dem Einsetzen n. 1-8. Beym Kochen / Brauen / Backen 9-14. Beyn Kolen-becken 12-18. Beym Lichte 19-23. Bey Ausziehung der Asche 24.

1.

Es soll nicht zu viel Holz auf ein mal in die köpfernen Ofen eingelegt werden / von dessen Flamme und Hitze dieselben springen könnten: insonderheit soll kein brennend Feuer in einem Ofen seyn zu solcher Zeit / da man in die Kirche gehet / oder sonst alle Personen aus demselben Gemache weggehen; damit nicht in Abwesenheit eine Kachel springe / und Feuer in die Stube fälle.

2. Nach 7. Uhr abends soll kein Holz mehr nachgelegt werden